

**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Entschlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

A) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

B) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage:

bis 6 m ³	213,93 €	bis 20 m ³	236,87 €
bis 12 m ³	234,81 €	über 20 m ³	298,08 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	238,80 €
Entsorgung Fäkalschlamm	14,71 €/m ³

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach dem Aufwand berechnet.

C) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Mahnkosten usw.) erfolgt aufgrund des Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schafflund.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 13.03.2023

(LS)

gez. Arno Asmus
(Bürgermeister)